

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 11. Juli 2018
TE / C46

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Der Bundesrat unterbreitet mit dem Vernehmlassungspaket die Änderung von fünf Verordnungen zur Stellungnahme:

1. die Gewässerschutzverordnung;
2. die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
3. die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber;
4. die Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Organisationen;
5. die Verordnung über die Anpassungen des Verordnungsrechtes an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 24.

Die SAB hat die fünf Verordnungsänderungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Berggebiete und ländlichen Räume geprüft und nimmt nachfolgend Stellung zur Gewässerschutzverordnung, Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen und zur Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen.

Gemäss **Gewässerschutzverordnung** müssen seit dem Jahr 2016 Abwasserreinigungsanlagen mit über 8'000 angeschlossenen Einwohnern saniert werden, um den Eintrag organischer Spurenstoffe in die Gewässer zu verhindern. Die

Sanierung der rund 130 betroffenen ARA's verursacht Kosten von rund 1,4 Mrd. Fr. Mit der Sanierung der grösseren ARA's werden bereits rund 70% des schweizerischen Abwassers behandelt. Kleinere ARA's ab 1'000 Einwohnern sollen ebenfalls ab 2021 saniert werden. Davon betroffen wären 55 bis 140 ARA's. Die Investitionskosten belaufen sich auf bis zu 500 Mio. Fr.

Der Bundesrat schlägt nun in der Vernehmlassung vor, die Sanierungspflicht dieser kleinen ARA's auf den Zeitraum ab 2028 zu verschieben. Bis dahin wird ein grosser Teil (geschätzt 60%) der betroffenen ARA's ohnehin saniert oder mit anderen zusammengelegt. Durch die zeitliche Erstreckung werden somit auch die Kosten deutlich reduziert. Für die Vorlage wurde auch geprüft, die Sanierungspflicht für die kleinen ARA's ganz aufzuheben oder diese fakultativ auszugestalten.

Die kleineren ARA's sind auf Grund der dünnen Besiedlung vor allem im Berggebiet und in ländlichen Räumen zu finden. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind meist finanzschwach. Eine Sanierung der ARA's stellt für die betroffenen Gemeinden eine hohe Last dar. Die SAB ist deshalb der Auffassung, dass sich die Sanierung der ARA's auf die grossen Verursacher ab 8'000 Einwohner konzentrieren soll (das ist effizient und zielgerichtet) und die kleinen ARA's ab 1'000 Einwohnern ganz von der Sanierungspflicht bezüglich organischen Spurenstoffen befreit werden sollen.

Die **Anpassungen des Ordnungsrechtes an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Periode 2020 – 24** sehen eine Fristverlängerung für die Neuberechnung der Abgeltungen bei Gewässerräumensanierungen und für Walderschliessungsmassnahmen vor. Gemäss dem erläuternden Bericht war es in beiden Fällen nicht möglich, rechtzeitig die nötigen standardisierten Berechnungsgrundlagen zu schaffen. Die SAB wirft deshalb an dieser Stelle die Frage auf, ob standardisierte Berechnungsgrundlagen überhaupt zielführend sind. Die topographischen Verhältnisse und damit die Kosten sind im Mittelland und in Bergregionen grundverschieden. Die Berechnungsgrundlagen müssen diesen unterschiedlichen geographischen Realitäten Rechnung tragen. Die mit der Fristverlängerung gewonnene Zeit muss genutzt werden, um räumlich differenzierte Berechnungsgrundlagen zu schaffen.

Bezüglich **beschwerdeberechtigter Organisationen** ist die SAB grundsätzlich der Auffassung, dass die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen nicht erweitert werden soll. Die SAB lehnt deshalb die Aufnahme der beiden vorgeschlagenen Organisationen ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Nationalrätin
Christine Bulliard-Marbach

Nationalrat
Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) demande des adaptations quant au Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019. Ces adaptations concernent avant tout l'ordonnance sur la protection de l'eau, ainsi que sur celle relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement.

Concernant la première, le Conseil fédéral propose de reporter pour la période 2021 à 2028, l'obligation d'assainir les petites stations d'épuration des eaux usées (STEP) conçues pour quelque 1000 habitants. Cette décision est une bonne chose. Cependant, le SAB estime qu'il faut aller plus loin. Les petites STEP se trouvent généralement dans les régions de montagne ainsi qu'au sein de l'espace rural, pour des raisons liées à leur faible densité démographique. D'autre part, les communes ou associations communales situées dans ces lieux disposent souvent de moyens financiers limités. Par conséquent, l'assainissement des STEP représente un lourd fardeau pour ces dernières. Le SAB est donc d'avis que cette obligation devrait se concentrer sur celles regroupant 8000 habitants ou plus (une mesure plus efficace et mieux ciblée). Les petites STEP utilisées par 1000 habitants ou plus, devraient être complètement exemptées de l'obligation d'assainir.

Quant à l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement, le SAB est d'avis qu'il ne faut pas étendre la liste des acteurs pouvant intervenir sur ce sujet.